

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio  
**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft  
**Band:** 2 (1884)  
**Heft:** 40

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schweizerisches Handelsamtsblatt

## Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 18. Mai — Berne, le 18 Mai — Berna, li 18 Maggio

Publikationsorgan der eidgenössischen Departemente für Finanzen, Zoll und Handel

Organe de publicité des Départements fédéraux des Finances, des Péages et du Commerce

Organo di Pubblicità dei Dipartimenti federali per le Finanze, i Dazi ed il Commercio

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 5. — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen.  
 Abonnement annuel Fr. 5. — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berne.  
 Prezzo delle associazioni Fr. 5. — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

## Amtlicher Theil. — Partie officielle. — Parte ufficiale.

Bekanntmachungen nach Maassgabe des schweizerischen Obligationenrechtes.  
Publications prévues par le Code fédéral des obligations.Handelsregistereinträge — Inscriptions au Registre du Commerce —  
Iscrizioni nel Registro di Commercio

## I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

**NB.** Für die auf Löschungen bezüglichen Publikationen wird Kursivschrift verwendet. — Les publications concernant des radiations sont faites en caractères italiques. — *Quelle pubblicazioni che riguardano le cancellazioni sono stampate in lettere corsive.*

## Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

**1884.** 25. März. In Firma Gebrüder Menabrea & C<sup>o</sup> in Winterthur ist der Kollektivgesellschafter Friedrich Thedy gestorben. Die übrigen Gesellschafter, Franz Squindo und Franz Thedy, führen das Geschäft unter unveränderter Firma fort.

12. Mai. Die Firma „I. Mahler-Meyer“ in Winterthur ist in Folge Todes der Kollektivgesellschafterin Barbara Meyer erloschen. Inhaberin der Firma Luise Mahler im Goldstein in Winterthur ist Frln. Luise Mahler von und in Winterthur. Natur des Geschäftes: Ellen-, Mercerie- und Quincailierwaarenhandlung. Geschäftslokal: Schmidgasse 584.

## Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

**1884.** 8. Mai. Inhaber der Firma Elmiger & C<sup>o</sup> in Ermensee, welche schon vor dem 1. Januar 1883 bestanden hat, ist Josef Schmid von Gelfingen, wohnhaft in Ermensee. Natur des Geschäftes: Geschäftsbureau.

## Basel-Stadt — Bâle-ville — Basilea-Città

**1884.** 10. Mai. Die Kollektivgesellschaft „Bernard Ebstein“ in Basel hat sich in Folge Todes des einen Theilhabers Moritz Ebstein aufgelöst. Inhaber der Firma Gustav Ebstein Nachf. v. Bernard Ebstein — Gustave Ebstein succ<sup>o</sup> de Bernard Ebstein in Basel ist Gustav Ebstein von Aegerten, Bern, wohnhaft in Basel. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Bernard Ebstein. Natur des Geschäftes: Partiewaarengeschäft. Geschäftslokal: Spalenvorstadt 3.

12. Mai. Die Firma H. R. Pfisterer in Basel erteilt Prokura an Alfred Grüninger von Basel.

12. Mai. Inhaber der Firma A. Besserer in Basel ist Alphons Besserer von Belfort (Frankreich), wohnhaft in Basel. Natur des Geschäftes: Weinhandlung. Geschäftslokal: Johannerstraße 5.

## Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Sciaffusa

**1884.** 12. Mai. Die Firma Oechslin & Vogel in Schaffhausen befindet sich in Liquidation. Liquidator ist der Firmainhaber Franz Oechslin-Förster von und in Schaffhausen.

## Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau St. Gallen.

**1884.** 10. Mai. Inhaber der Firma Wilhelm Scheitlin in St. Gallen ist Wilhelm Scheitlin von und in St. Gallen. Natur des Geschäftes: Fabrikation und Fergerei in mechanischen Stickereien. Geschäftslokal: Davidstraße 19.

## Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau de Lausanne.

**1884.** 12. mai. Le conseil d'administration de la Société immobilière d'Ouchy déclare que les statuts de cette société, révisés par l'assemblée générale du 7 mars 1861, ont été révisés à nouveau le 15 mars 1884, suivant acte instrumenté Paul Chappuis, notaire, le 12 avril 1884. La révision opérée le 15 mars 1884, n'a apporté aux précédents statuts aucun changement à l'égard des points mentionnés dans l'inscription du 31 mars

1883 et la publication dans la Feuille officielle suisse du commerce du 29 mai 1883, à l'exception de la durée de la société, qui avait été fixée précédemment à soixante ans et que les nouveaux statuts ne limitent pas. Le conseil d'administration de la société reste composé comme précédemment.

14 mai. La raison J. Weith, à Lausanne, étant éteinte ensuite de la constitution de la société en nom collectif J. Weith & fils, les procurations conférés par la maison J. Weith à M<sup>me</sup> Cécile Weith et à M. Louis Weith, ont cessé de déployer leurs effets et sont ainsi radiés au registre.

Bureau de Mondon.

12 mai. La raison Jules Amy, à Ogens, est éteinte ensuite de la renonciation du titulaire.

Bureau de Nyon.

12 mai. La raison Chs A. Preti, à Founex, inscrite sous numéro 287 de 1883, est radiée d'office ensuite de faillite du titulaire.

Bureau de Vevey.

12 mai. Le chef de la maison J. Meier-Conte, à Territet, est Jenny Meier-Conte, de Genève, domiciliée à Territet. Genre de commerce: Marchand-tailleur. Magasins et ateliers: A Territet près la gare. J. Meier-Conte est femme séparée de biens d'Henri Meier-Conte.

## Kanton Neuenburg — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de la Chaux-de-Fonds.

**1884.** 10 mai. Le chef de la maison Jean Ingold, à la Chaux-de-Fonds, est Jean Eugène Ingold, de Herzogenbuchsee, Berne, domicilié à la Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Boulangerie et pâtisserie. Bureaux: Rue de la Demoiselle, n<sup>o</sup> 23.

13 mai. Le chef de la maison G. Koch-Haas, à la Chaux-de-Fonds, est Jean Gottlob Koch allié Haas, de Feuerbach (Wurtemberg), domicilié à la Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Glace, encadrements, stores. Bureaux: Rue du 1<sup>er</sup> Mars, n<sup>o</sup> 10 A.

13 mai. Le chef de la maison Marie Koch-Haas, à la Chaux-de-Fonds, est Dame Marie Koch-Haas, de Feuerbach (Wurtemberg), domiciliée à la Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Modes et nouveautés. Bureaux: Rue du 1<sup>er</sup> Mars, n<sup>o</sup> 10 A.

13 mai. Jean Beyeler, de Ruschegg, Berne, et Félix Bickart, de Morteau, France, les deux domiciliés à la Chaux-de-Fonds, ont constitué à la Chaux-de-Fonds, sous la raison sociale Beyeler et Bickart, une société en nom collectif, qui a commencé le 23 avril 1884. Genre de commerce: Graveurs et guillocheurs. Bureaux: Rue du Parc, n<sup>o</sup> 70.

Bureau de Môtiers (district du Val-de-Travers).

12 mai. La raison James Grosclaude, à Fleurier, est éteinte ensuite de la renonciation du titulaire.

12 mai. James Grosclaude, du Locle, domicilié à Fleurier, et Auguste Welter, de Fleurier, domicilié à Fleurier, ont constitué à Fleurier, sous la raison sociale J. Grosclaude et C<sup>o</sup>, une société en commandite, commencée le 15 novembre 1883, dans laquelle James Grosclaude est associé indéfiniment responsable et Auguste Welter associé commanditaire pour une commandite de vingt-cinq mille francs. Genre de commerce: Fabrique d'horlogerie. Bureaux: Ruelle Berthoud, n<sup>o</sup> 4.

## Kanton Genf — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

**1884.** 12 mai. Le chef de la maison H<sup>r</sup> Fuog, à Genève, est Jacques Henri Fuog, de Stein (Schaffhouse), domicilié à Genève. Genre de commerce: Marchand-tailleur. Magasins: 3, Place des Bergues.

12 mai. Le chef de la maison Charles Rueff, à Genève, commencée le 20 avril 1884, est Charles Rueff, de Mulhouse (Alsace), domicilié à Genève. Genre de commerce: Céréales, denrées et vins. Bureaux: 7, Rue du Stand.

## B. 23 Gewinn- und Verlust-Rechnung der Bank in Schaffhausen

vom Jahre 1883.

**Soll**  
Lastenposten

Statutarische Genehmigung vorbehalten.

**Haben**  
Nutzposten

<b>I. Verwaltungskosten.</b>					
	1,760	—	Entschädigung an die Verwaltungs-Behörden, exklusive Tantiemen.		
	16,135	—	Besoldungen und Gratifikationen an die Angestellten und das Hilfspersonal.		
	2,550	—	Lokalmiethe.		
	752	42	Heizung, Beleuchtung und Reinigung.		
	2,058	65	Bureau-Anslagen (Druckkosten, Inserate, Abonnemente, Formularien etc.).		
	6,525	11	Porti, Depeschen und Konkordatsspesen.		
	1,020	—	Banknotenanzfertigungskosten resp. Abschreibungen.		
	99	75	Mobiliar: Anschaffung, Unterhalt, Abschreibungen.		
31,893	60	992	67	Diverse.	
<b>II. Steuern.</b>					
	788	45	Bundes-Banknotensteuer.		
	4,541	10	Kantonale Banknotensteuer.		
	2,874	70	Andere kantonale Steuern.		
13,620	37	5,416	12	Gemeindesteuern.	
<b>III. Passivzinsen.</b>					
<i>a. Auf Schulden in laufender Rechnung.</i>					
	1,734	45	An Cheks-Konti.		
	3,111	01	„ Emissionsbanken und Korrespondenten.		
	6,156	49	„ Konto-Korrent-Kreditoren.		
	3,369	45	Ratazinsen auf nicht abgeschlossene Conti-Korrent vom Jahre 1882.		
<i>b. Auf Schuldscheine aller Art.</i>					
An kurzfristige Depositen- und Kassascheine:					
	42,032	03	Bezahlte Zinsen.		
	110	75	Ratazinsen auf 31. Dezember 1883.		
	42,142	78			
41,946	83	195	95	Abzüglich: Ratazinsen vom Vorjahre.	
An Eigenwechsel:					
	16,427	15	Vergüteter Diskonto.		
	3,732	20	Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dezember 1883.		
12,694	95				
An Schuldscheine auf Zeit (Depositenscheine und Obligationen):					
	104,500	95	Bezahlte Zinsen und Coupons.		
	16,480	10	Fällige und nicht erhobene Zinsen.		
	20,221	60	Ratazinsen auf 31. Dezember 1883.		
	141,202	65			
157,419	83	88,406	65	Abzüglich: Ratazinsen und ausstehende Zinsen und Coupons vom Vorjahre.	
<b>IV. Verluste und Abschreibungen.</b>					
	353	75	Auf Konto-Korrent-Debitoren.		
	44	30	„ Hypothekaranlagen aller Art.		
	10,562	80	„ Effekten (öffentliche Werthpapiere).		
10,984	18	23	33	„ anderm Grundeigenthum.	
<b>V. Statutarische Verzinsung und Zuweisung an eigene Gelder.</b>					
	5,209	74	Verzinsung des Reservefonds v. Fr. 130,246. 76 à 4%		
<b>VI. Reingewinn.</b>					
	1,772	40	Gewinn-Saldo-Vortrag von 1882.		
91,958	98	90,186	58	Reingewinn des Rechnungsjahres 1883 } vide Beilage	
311,086	70				
<b>I. Ertrag des Wechsel-Konto.</b>					
Diskonto-Schweizer-Wechsel:					
			Vereinnahmte Zinsen und Kommissionen . . . . .	57,021	73
			Rückdiskonto vom Vorjahre à 4%	9,681	66
				66,703	39
			Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dezember 1883 à 3—3 1/2%	3,719	90
			Wechsel auf das Ausland:		
			Vereinnahmte Zinsen, Kommissionen und Kursgewinne . . . . .	24,482	49
			Rückdiskonto vom Vorjahre . . . . .	1,669	85
				26,152	34
			Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dezember 1883 . . . . .	5,367	85
			Wechsel mit Faustpfand:		
			Vereinnahmte Zinsen und Kommissionen . . . . .	20,034	95
			Rückdiskonto vom Vorjahre à 4%	1,575	25
				21,610	20
			Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dezember 1883 à 3 1/4 % . . . . .	4,634	55
			Wechsel zum Inkasso:		
			Vereinnahmte Inkassogebühren etc. . . . .		
				2,032	91
				16,975	65
				2,032	91
				102,776	54
<b>II. Aktivzinsen und Provisionen.</b>					
<i>a. Auf Guthaben in laufender Rechnung.</i>					
			Von Emissionsbanken und Korrespondenten . . . . .	1,321	10
			„ Konto-Korrent-Debitoren . . . . .	39,190	74
			„ Konto-Korrent-Kreditoren . . . . .	4,205	76
			Ratazinsse auf nicht abgeschlossene Conti-Korrent	3,093	05
<i>b. Auf andern Guthaben und Anlagen.</i>					
Von Schuldscheinen ohne Wechselverbindlichkeit:					
			Vereinnahmte Zinsen . . . . .	69,222	81
			Zinsrestanzen auf Jahresschluß . . . . .	21,132	70
			Ratazinsen auf 31. Dezember 1883 . . . . .	24,897	70
				115,253	21
			Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre . . . . .	49,651	45
			Von Hypothekaranlagen aller Art:		
			Vereinnahmte Zinsen . . . . .	27,707	98
			Zinsrestanzen auf Jahresschluß . . . . .	4,617	30
			Ratazinsen auf 31. Dezember 1883 . . . . .	13,461	25
				45,786	53
			Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre . . . . .	22,949	40
			Von Effekten (öffentliche Werthpapiere):		
			Vereinnahmte Zinsen . . . . .	49,981	80
			Ratazinsen auf 31. Dezember 1883 . . . . .	16,263	—
				66,244	80
			Abzüglich: Ratazinsen vom Vorjahre . . . . .	14,385	90
			Kursgewinne und Provisionen auf An- und Verkauf für Rechnung Dritter . . . . .	51,858	90
				12,117	81
				63,976	71
				200,226	25
<b>IV. Gebühren und Entschädigungen.</b>					
Aufbewahrung und Verwaltung von offenen und verschlossenen Werthtiteln, Werthgegenständen u. s. w. . . . .					
					268
					45
<b>V. Diverse Nutzposten.</b>					
			Agio auf Münzsorten, fremden Noten u. s. w. . . . .	2,454	88
			Inkassogebühren auf Coupons . . . . .	2,371	60
					4,826
					48
<b>VI. Eingänge von frühern Abschreibungen.</b>					
			Nachträgliche Eingänge aus Konto-Korrent und Darleihen-Konto . . . . .	599	32
			Uebertrag vom Steuern-Konto . . . . .	617	26
					1,216
					58
					1,772
					40
<b>VII. Gewinn-Saldo-Vortrag vom Jahre 1882</b>					
					311,086
					70

Beilage zu der Gewinn- und Verlust-Rechnung der Bank in Schaffhausen vom Jahre 1883.

**Vertheilung des Reingewinns** nach Art. 40\* der Statuten.

Der Reingewinn beträgt . . . . .	Fr. 91,958. 98
Hievon ab: 4 % Zins auf dem Aktienkapital von Fr. 1,500,000 . . . . .	„ 60,000. —
	Fr. 31,958. 98
Direkte Zuweisung an den Reservefonds.	
Wiedereingang auf einer abgeschriebenen Wechselforderung . . . . .	„ 104. —
	Fr. 31,854. 98
Hievon erhalten:	
Die Angestellten 15 % auf Fr. 39,528. 54 d. h. Fr. 31,854. 98	
plus Fr. 8290. 82 bezahlte Gemeinde- und Staatssteuer, minus Fr. 617. 26 Steuerüberschuß vom Vorjahre . . . . .	Fr. 5,929. 28
Der Reservefonds 15 % auf Fr. 31,854. 98 . . . . .	„ 4,778. 25
	Fr. 21,147. 45
welche folgendermaßen verwendet werden:	
1 % Dividende an die Aktionäre . . . . .	„ 15,000. —
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .	Fr. 6,147. 45

\* Art. 40 lautet: „Aus dem in einem Rechnungsjahr erzielten Reinertrage werden zu nächst die Aktien à 4 % verzinst. Der Ueberschuß wird sodann verwendet wie folgt:  
1) 15 % desselben an die Hauptangestellten der Bank.  
2) 15 % wenigstens zur Bildung eines Reservefonds.  
3) Der Rest zur gleichmäßigen Vertheilung auf sämtliche Aktien unter Berücksichtigung etwaiger Abrundung.“

Bezüglich der Tantiëberechnung wurde in der Generalversammlung der Aktionäre vom 11. April 1881 beschlossen: Die Bezahlung der Steuern soll auf die Tantië keinen Einfluß haben.  
Da oben erwähnte Fr. 8290. 82 für Gemeinde- und Staatssteuer in den Verwaltungskosten im Betrage von Fr. 45,513. 97 inbegriffen sind, so mußten sie, um die Tantië berechnen zu können, zu den Fr. 31,854. 98 hinzugezählt werden.





## Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

**Revision des schweizerischen Zolltarifs.** Laut dem soeben erschienenen II. Bericht der nationalrätlichen Kommission über die zweite Berathung, hat die Kommission die Frage des Eintretens einmüthig bejaht, glaubt jedoch gemäß dem Gesetz über den Geschäftsverkehr der beiden Räte die Berathung in der nächsten Session als die erste im Nationalrathe ansehen zu müssen und Zustimmungen des Ständerathes auf einzelne Tarifpositionen nicht als bindende gelten lassen zu können, indem es doch nicht das Gleiche sei, ob eine Position in dem einen oder in dem andern Tarife des Nationalrathes gestanden habe, und nicht gleichgültig, von welchen andern Ansätzen sie begleitet war.

In der Hauptsache lautet der Bericht folgendermaßen:

„Als wir im Bericht der Kommission des Ständerathes der Stelle begegneten: „Wir verlangen einen Tarif, der sich anschließt an die Bedürfnisse unseres Volkes, an die im Artikel 29 der Bundesverfassung gegebenen Vorschriften und, wie dies auch früher schon betont wurde, an das s. Z. von einer außerparlamentarischen Kommission aufgestellte Prinzip der Festsetzung, resp. progressiven Erhöhung der Zölle, einerseits nach Maßgabe der auf die betreffenden Artikel verwendeten Arbeit, andererseits unter Berücksichtigung des Werthes derselben, soweit andere in Betracht zu ziehende Momente der Durchführung dieser Grundsätze entgegengetreten,“ mußten wir uns wirklich fragen, was von unserer Seite denn anders gewollt werde. Bei solchen gemeinschaftlichen An- und Absichten ist es daher besser, den mannigfach mit übel angewendeten Worten geführten Tendenzkrieg fallen zu lassen und eine Verständigung zu erzielen. Wir unserseits dürfen um so mehr dieses bemerken, als wir darauf hinweisen können, daß die Vorschläge unserer Kommission, resp. des Nationalrathes, unter der Quote der Vorschläge des Bundesrathes und des Ständerathes zurückgeblieben sind. Beide andern weisen eine größere Gesamtsumme auf, welche der eidgenössischen Staatskasse zur Verfügung gestellt worden wäre.“

Gerade hierin finden wir aber in Bezug auf die einzelnen Positionen wiederum einen gemeinschaftlichen Berührungspunkt; es ist die Anschauung, die Zölle als eine vom Volke aufzubringende Steuer zu betrachten. Den von dem Ständerath eingeschlagenen Weg, sich mit einer neuen Werthung der zur Besteuerung kommenden Gegenstände einen Leitfadern zu geben, haben wir bereits mit Anerkennung erwähnt; derselbe ist, abgesehen von seiner Anwendung in der Stufenleiter der Zölle, gerade vom Gesichtspunkte des Werthes von wichtiger Bedeutung. Allein bei aller ohne Rückhalt ausgesprochenen Anerkennung will der Berichterstatter doch einigen individuellen Anschauungen, die ihn (Herrn Dr. Kaiser) bei mehreren Stimmgebungen geleitet haben, Ausdruck geben. Mehr als einmal nämlich ist er in der Lage gewesen, sich zu fragen: Wer bezahlt eigentlich den Zoll auf einen Artikel für die Einfuhr in die Schweiz und damit auch die Steuer? Indem er auf die Auseinandersetzungen in dem größeren Berichte vom 11. März 1883 (S. 27 ff.) zu beziehen sich erlaubt, glaubt er unbestritten sagen zu dürfen, daß alle Mal dann, wenn der Importeur die Zölle, wenn auch nicht de facto bezahlen, doch tragen muß, derselbe die Steuer bezahlt, es demnach unrichtig ist, zu behaupten, daß die bezahlten Zölle durch Erhöhung der Preise auf die Konsumenten abgeladen und damit in Wirklichkeit das Leben theuerer werde. Es darf dieser Behauptung oder angelernten Redensart gegenüber getrost die andere gestellt werden, daß es schwierig sein wird, den Beweis zu erbringen, daß der Zoll in Wirklichkeit auf den Verkaufspreis im Innern des Landes von Einfluß gewesen sei. Das Gleiche gilt besonders auch dann, wenn die Erhöhung bei der Verzollungseinheit (nach unserm Systeme also der metrische Zentner) eine so geringe ist, daß sie in der Verkaufseinheit, die in der Mehrzahl der Fälle das Kilo oder Bruchtheile desselben ist, gar nicht zum Ausdruck kommen kann. Beispielsweise nennt er die Getreide-, Mehl-, Bier- und Eisenzölle; wenn es notwendig werden sollte, so könnte der Berichterstatter die Beispiele auf dem Gebiete der Genuß- und Nahrungsmittel noch vermehren, wo die Erhöhung der Zölle meist nur eine fiskalische Wirkung zu Gunsten der Staatskasse, aber keine ökonomische Wirkung zu Lasten der Privatkasse des Einzelnen ausübt. Der Berichterstatter geht deshalb seinerseits noch einen Schritt weiter und glaubt behaupten zu dürfen, daß in allen diesen Fällen der Gesetzgeber seine Pflicht verletzt, die Erhöhung dann nicht auszusprechen, wenn eine Erhöhung zur Förderung einer inländischen Industrie angezeigt ist. Die Förderung darf dann keine künstliche mehr genannt werden, sondern sie beruht auf der Berücksichtigung der natürlichen Konkurrenzverhältnisse des Weltmarktes. Es ist aber unnatürlich, wenn die die Schweiz umgebenden Staaten durch ihre Zollschranken erreichen, daß die schweizerische Produktion von der Konkurrenz auf ihrem Gebiete ausgeschlossen ist, während deren Produktion auf dem Gebiete der Schweiz sich sogar mit Ueberlegenheit auf die Konkurrenz einlassen kann.

Derartige Ansichten, welche bei unserer ersten Berathung wiederholt geltend gemacht worden sind, sind bei der diesmaligen weniger betont worden, sondern es ist getrachtet worden, den vom Ständerath eingeschlagenen Weg zu befolgen. Deshalb sind der Meinungsverschiedenheiten (Differenzen) nur wenige mehr, so daß eine baldige Begleichung derselben nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Die Beleuchtung derselben gehört der Spezialdiskussion an, und es ist zu hoffen, daß durch eine ruhige und umsichtige Berathung und Besprechung „mehr Licht“ in die Sache gebracht und noch manche Aufklärung ermöglicht werde. Hierorts erlaubt sich der Berichterstatter nur noch wenige Worte. Das Gesamtergebnis der Berathungen Ihrer Kommission ergibt gegenüber den Beschlüssen des Ständerathes gemäß der Zusammenstellung auf Seite 10 des Differenzenheftes eine Abweichung von annähernd 200,000 Fr., d. i. 18,816,699 Fr. gegen 19,010,300 Fr. nach dem Beschlusse des Ständerathes; die Differenz ist also bloß noch 1%. Wenn auch zugestanden werden muß, daß dieselbe keine unüberwindliche mehr ist, so muß doch gefragt werden, ob sie nicht eine derartige sei, daß dadurch das finanzielle Gleichgewicht in den Finanzen des Bundes gestört wird. — Denn es darf nie außer Acht gelassen werden, daß dieses Motiv das eigentliche konstitutionelle und bewegende bei der Revisionsarbeit gewesen ist, während glücklicher Weise nach den Ergebnissen der Staatsrechnung der letzten Jahre man nicht mehr unter den Wirkungen eines Defizites hat berathen müssen und man sich ruhigeren Würdigungen und Bemessungen hat hingeben können. Es ist besonders auch die Befürchtung geäußert worden, daß ein „Zu viel“ für eine ökonomische Verwaltung auch ungesund sei.

Ihre Kommission verweist Sie auf ihre Berechnungen auf Seite 70 u. ff. des Berichtes vom 10. März 1883, in welchen sie die von der Verwaltung erstrebte Summe von 20 Millionen Franken als zu hoch gegriffen erachtete.

Heute muß sie zugeben, daß durch die beabsichtigten Beschlüsse betreffend die landwirthschaftliche und gewerbliche Enquête neue Lasten auf das Budget des Bundes fallen werden. Auf der andern Seite ist aber nicht zu übersehen, daß gerade die Zolleinnahmen in den letzten Jahren eine erhebliche Progression zeigen. Die Kommission hat daher mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer klugen Oekonomie in der Bundesverwaltung sich nicht genöthigt geglaubt, eine durchaus nivellirende Ziffer herstellen zu sollen, und ist der Ansicht, daß eine abwartende Stellung gegenüber den Resultaten der kommenden Jahresrechnungen angemessen sei. Sie hält das Abwarten um so mehr für angezeigt, als sie der Ansicht ist, daß, wenn einmal die Nothwendigkeit nach größeren Zolleinnahmen erzeugt ist, auf gleiche Weise vorgegangen werden könne, wie es durch das Bundesgesetz vom 28. Juni 1879, betreffend Zollerhöhung auf Tabak, geschehen ist. Es wurde geäußert, daß dann gerade auf die Punkte zurückgegriffen werden könne, in Bezug auf welche heutzutage noch Differenzen bestehen.

Fassen wir diese noch kurz in's Auge, so läßt sich ohne Mühe zunächst herausfinden, daß, wie bei der ersten Berathung, die vor einem Jahre stattgefunden hat, eine der ersten und grundsätzlichen Bestrebungen der Kommission gewesen ist, eine Herabminderung da zu proponiren, wo ein Gegenstand als ein einer Industrie dienender Rohstoff aufzufassen war, z. B. das Roheisen, Seide, Serge de Berry — zur Schuhfabrikation nothwendig — Pferde- und Büffelhaare. Konsequenz war gleichzeitig das Verfahren, daß wir da, wo ein Gegenstand, der auch als Rohstoff dient, aber unter dem Gesichtspunkte als Fabrikat einen Aufschlag erlitten hatte, z. B. Leder, beim fertigen Fabrikat auch eine Erhöhung haben eintreten lassen. Neben der Herabsetzung der Rohstoffzölle war unser zweites Bestreben, einen Aufschlag nicht zuzugeben oder eine Erniedrigung zu erwirken bei Gegenständen, die als solche des alltäglichen Gebrauchs angesehen werden müssen, wie grobe Holz- und Bürstenbinderwaaren, minderwerthige Schuhwaaren, Messerschmiedwaaren, Waaren aus Zinn, Frucht- und Beerenäfte, Bier — wo wir also den Standpunkt der Fabrikation haben in den Hintergrund treten lassen — Filzwaaren, wollene Kleidungsstücke. Es mag bei einigen weitem Herabsetzungen auffallen, daß sie bei eigentlichen Luxusgegenständen wie Geheimmittel, Spielkarten, Herrenhüte sich finden. Dabei ist aber die Absicht der Kommission gar nicht gewesen, den Luxus begünstigen zu wollen, sondern die eidgenössische Staatskasse, die am ersten geschädigt wird, wenn Gegenstände hoch verzollt werden müssen, die leicht geschmuggelt werden können. Man hätte vielleicht in dieser Richtung noch weiter gehen und auch den Zoll auf ledernen Handschuhen herabsetzen sollen. Aus diesem Grunde sind wir auch auf die weitere vom Ständerathe überwiesene Wiedererwägung, die Erhöhung auf Cigarren und Cigarretten bezweckend, nicht eingetreten. Die Ermäßigung bei den Herrenhüten haben wir vorgeschlagen, weil auch viele minderwerthige Waare unter der gleichen Bezeichnung begriffen und eine weitere Unterscheidung nicht thunlich war.

Außer diesen Differenzen, bei welchen das grundsätzliche Verfahren, das uns geleitet hat, gut herausgefunden werden kann, erübrigt uns noch, von zweien zu sprechen, die als Spezialitäten bezeichnet werden können, bei deren Behandlung aber unseres Erachtens gute Gründe mitgewirkt haben. Die eine betrifft die Feststellung des Zolles auf gewöhnlichem Fensterglas (III, 2, a) auf 8 Fr., d. i. Beibehaltung des von unserm Rathe schon zwei Mal beschlossenen Ansatzes: das erste Mal im Jahre 1878, das zweite Mal im Jahre 1883 im Generaltarif. Wir sind der Ansicht, daß der Ansatz, da die Schweiz übrigens mit 7 Fr. im Konventionaltarife gebunden ist, im Zusammenhange des Ganzen und mit Rücksicht auf Unterhandlungen durchaus beibehalten werden sollte. Speziell sprechen für die Erhöhung nicht nur die ungünstigen Konkurrenzverhältnisse, welche die schweizerische Glasindustrie bei einem allfälligen Exporte zu bestreiten hat, sondern auch die Frachten, welche im Inlande theuer sind, während die auswärtigen Produzenten noch durch Differenzialtarife begünstigt sind. Die zweite Spezialität betrifft die Erhöhung auf Fr. 1. 25 auf dem Petroleum (X, 15). Wir haben um so mehr geglaubt, den fiskalischen Betrachtungen des Bundesrathes, der Fr. 1. 50 gewünscht hat, entgegenkommen zu sollen, als die oft gehörte Redensart: „Vertheuerung des Lichtes des Armen“ bei der Würdigung der Preisverhältnisse auf dem Gebiete des Handels in diesem Gegenstande eben als eine bloße Redensart sich erweist. Dem bundesrätlichen Vorschlage haben wir deßhalb nicht beigestimmt, um die Abweichung mit dem Ständerathe nicht zu weit werden zu lassen. Wir glauben, daß seine Bestimmung um so leichter möglich werden sollte, als die Berechnungen von tüchtigen Oekonomen und Handelsleuten dazu geführt haben, daß auch ein höherer Ansatz gerechtfertigt wäre. Anträge in diesem Sinne sind wirklich in unserm Schoße auch gestellt, von der Mehrheit aber in dem Sinne abgelehnt worden, daß es dem Ständerathe möglich werde, uns beizustimmen.“

**Handelspolitisches, Handelsverträge, Handelsgesetzgebung.** Laut einem vom deutschen Reichskanzler an die Handelskammer in Frankfurt gerichteten Schreiben hat die deutsche Reichsregierung ebenfalls in Sachen des sog. Kongovertrages intervenirt, da dieselbe die deutschen Handelsinteressen durch den Vertrag als gefährdet betrachtet. Der Reichstag hat den Gesetzentwurf betreffend den *Fringehalt der Gold- und Silberwaaren* in der unter «Politique commerciale etc.» mitgetheilten Fassung\* angenommen und dadurch die Regierungsvorlage zur großen Befriedigung der deutschen Goldschmuck-Fabrikanten erheblich geschwächt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem schweizerischen und dem jetzigen deutschen Gesetz besteht darin, daß dieses die Stempelung den Verfertignern der Waaren überläßt, während jenes amtliche Stempelung fordert.

**Politique commerciale, traités de commerce, législation commerciale.** D'après une lettre adressée à la chambre de commerce de Francfort par le chancelier de l'empire d'Allemagne, le gouvernement de ce pays serait également intervenu dans l'affaire du TRAITÉ DU CONGO, estimant qu'il menace les intérêts commerciaux allemands.

Le Reichstag a adopté le projet de loi sur le titre des ouvrages d'or et d'argent, dans la teneur que nous communiquerons dans le numéro prochain.

Le projet primitif a été considérablement atténué, à ce qu'il paraît à la grande satisfaction des fabricants allemands de bijouterie. Une différence sensible entre la loi suisse et la loi allemande actuelle consiste en ce que cette dernière laisse le soin du poinçonnement au fabricant lui-même, tandis que la première fait procéder officiellement à cette opération.

\* Wegen Raummangel in nächster Nummer.

# Waarenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz.

## Mouvement commercial entre l'Allemagne et la Suisse.

	Ausfuhr aus Deutschland nach der Schweiz Exportations de l'Allemagne pour la Suisse				Einfuhr Deutschlands aus der Schweiz Importations de Suisse en Allemagne						
	Januar bis Ende März — Janvier à fin mars										
	Einheit	1881	1882	1883	1884	1881	1882	1883			1884
Pferde . . . . .	661	748	645	1,052	244	285	294	317	15	Chevaux.	
Stiere . . . . .	392	332	459	651	44	17	24	16		Taureaux.	
Ochsen . . . . .	3,254	3,918	3,172	2,791	121	70	184	62		Bœufs.	
Kühe . . . . .	1,721	1,663	1,847	2,707	2,819	3,655	3,712	2,207		Vaches.	
Jungvieh bis zu 2 1/2 Jahren . . . . .	2,129	2,481	1,973	2,855	1,825	1,308	1,217	961		Jeune bétail de moins de deux ans et demi.	
Kälber unter 6 Wochen . . . . .	134	80	107	109	6,370	6,473	5,653	4,695		Veaux de moins de six semaines.	
Schweine . . . . .	5,518	5,874	5,144	6,875	834	167	279	402		Porcs.	
Spanferkel unter 10 kg . . . . .	1,337	1,334	714	888	1,249	1,995	1,320	1,907		Cochons de lait de moins de dix kg.	
Schafvieh . . . . .	1,468	1,744	1,594	1,345	57	18	45	12		Moutons.	
Lämmer . . . . .	9	165	1	4	43	19	8	6		Agneaux.	
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes . . . . .	1,039	1,274	1,048	1,107	136	119	111	128		Viande habillée, fraîche et préparée.	
Schmalz von Schweinen und Gänsen . . . . .	13	31	18	9	335	197	154	176		Saindoux et graisse d'oie.	
Käse aller Art . . . . .	1,341	1,938	963	1,266	4,396	4,779	5,344	5,360		Fromages de tout genre.	
Eier von Geflügel . . . . .	798	541	744	534	100	398	228	220		Oœufs de volaille.	
Pferdehaare, roh, gehehelt, gesotten, gefärbt etc. . . . .	109	331	226	213	46	73	70	111		Crins, bruts, peignés, bouillis, teints, etc.	
Borsten . . . . .	73	81	76	106	22	56	35	32	Soies de porcs.		
Bettfedern, rohe . . . . .	126	50	44	271	19	32	23	9	Plumes de literie, brutes.		
Guano, natürlicher . . . . .	736	1,094	426	359	7	5	4	3	Guano naturel.		
Knochenmehl . . . . .	2,219	1,259	1,155	520	13	69	60	170	Os pulvérisés.		
Superphosphate . . . . .	16,568	12,569	13,751	13,659	4	12	3	35	Hyperphosphates.		
Weizen . . . . .	7,984	1,291	1,531	2,189	2,046	16,458	12,597	4,038	1	Froment.	
Roggen . . . . .	555	192	136	71	2,843	671	382	385	1	Seigle.	
Hafer . . . . .	33,515	25,700	30,404	33,945	73	140	61	52	1	Avoine.	
Gerste . . . . .	4,944	14,164	8,558	10,207	1,885	574	3,037	1,896	1	Orge.	
Mais . . . . .	65	142	369	420	539	488	1,174	259	1.5	Mais.	
Reis . . . . .	19	13	3	102	84	131	219	88	2	Riz.	
Malz . . . . .	11,535	9,863	8,229	10,001	1,183	2,251	787	827	2	Malt.	
Hülsenfrüchte . . . . .	2,026	1,199	745	990	47	131	368	63	1.5	Légumineux.	
Kartoffeln . . . . .	29,639	21,767	13,448	97,677	668	606	1,935	302	2	Pommes de terre.	
Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten . . . . .	1,051	2,877	3,779	7,281	1,916	1,511	809	770	2	Farines de céréales et de légumineux.	
Kraftmehl, Puder, Arrowroot . . . . .	176	1,358	951	2,261	24	11	22	11	2	Fleur de farine, arrow-root, etc.	
Stärke . . . . .	1,095	3,036	1,951	1,580	9	10	27	19	12	Amidon.	
Geschrotene oder geschälte Körner . . . . .	1,612	1,000	1,833	1,085	174	193	177	138	2	Grains broyés ou pelés.	
Frische Weinbeeren u. anderes frisches Obst	71	480	230	584	2,254	4,750	1,593	4,785	10	Raisins et autres fruits frais.	
Obst, getrocknet, gebacken, gepulvert, eingekocht . . . . .	51	73	42	25	142	152	121	176		Fruits secs, pulvérisés, conservés.	
Raps und Rübsaat . . . . .	30	26	67	43	6	20	39	1	1.5	Graine de colza et de navette.	
Leinsaat . . . . .	77	59	35	157	1	—	1	—	12	Graine de lin.	
Kleesaat . . . . .	2,472	2,041	1,767	2,175	1,092	1,273	790	826	2	Graine de trèfle.	
Kaffee, roher . . . . .	4	3	14	1	548	469	455	404	12	Café brut.	
Cichorien, frische und getrocknete . . . . .	—	300	500	106	—	—	—	—		Chicorée fraîche ou séchée.	
„ gebrannte und gemahlene . . . . .	7,601	7,171	6,846	7,444	19	—	3	1		„ torréfiée ou moulue.	
Kakao in Bohnen zubereitet, Chokolade etc. . . . .	—	—	4	4	—	254	494	60		Cacao en fèves.	
Thee . . . . .	1	2	2	2	3	1	3	1	1	„ préparé, chocolat, etc.	
Zucker . . . . .	17,154	17,221	26,143	22,493	283	30	232	22	1	Thé.	
Syrup . . . . .	347	101	130	106	1	—	2	4	2	Sucre.	
Melasse . . . . .	544	635	647	515	—	—	—	—	4	Sirop.	
Unbearbeitete Tabakblätter und Abfälle von solchen . . . . .	1,131	1,348	840	2,406	9	18	8	22	22	Mélasse.	
Cigarren . . . . .	59	54	43	32	12	12	15	17	3	Feuilles de tabac non ouvrées et leurs déchets.	
Rauchtabak u. andere Tabakfabrikate außer Schnupf- und Kautabak . . . . .	18	11	23	13	1	—	1	—		Cigares.	
Salz . . . . .	2,107	2,915	3,111	5,515	2,353	1,805	2,618	1,505	1	Tabac à fumer et autres produits manufact. du tab., à l'except. du tab. à priser et à chiquer.	
Bier, auch Meth . . . . .	17,737	21,810	17,512	15,057	51	36	50	41	3	Sel commun.	
Arak, Rhum, Franzbranntwein . . . . .	25	274	46	60	4	3	7	7	3	Bière et hydromel.	
Anderer Branntwein aller Art mit Ausschluß der versetzten . . . . .	15,809	42,577	10,821	18,282	22	25	28	21		Arack, rhum, etc.	
Wein und Most in Fässern . . . . .	4,333	8,150	6,999	7,916	1,096	1,318	1,564	1,516	2	Autres eaux-de-vie, non dénaturées.	
Schaumwein in Flaschen . . . . .	1	16	15	25	12	16	14	25	3	Vins et moût en fûts.	
Anderer Wein in Flaschen . . . . .	128	116	138	158	47	53	60	71		Vins mousseux en bouteilles.	
Mineralwasser (einschließlich der Flaschen und Krüge) . . . . .	1,130	1,098	681	1,172	133	273	174	253		Autres vins en bouteilles.	
Hopfen . . . . .	954	596	765	917	56	22	29	10	3	Eaux minérales, y compris les bouteilles et cruchons.	
Weinhefe, trockene und teigartige . . . . .	—	19	158	65	—	1	36	3	3	Houblon.	
Olivenöl in Fässern . . . . .	21	21	12	5	171	350	518	251	13	Lie de vin et gravelle.	
Leinöl „ „ . . . . .	16	24	5	10	75	95	61	83		Huile d'olives en tonneaux.	
Rüböl „ „ . . . . .	823	984	107	444	14	4	20	19		„ de lin „ „	
Palmöl, festes „ „ . . . . .	2,104	2,223	1,581	1,539	—	—	—	—		„ „ colza „ „	
Kokosnußöl, festes „ „ . . . . .	9	7	25	14	67	—	2	—		„ „ palme, solide.	
Fischspeck, Fischthran . . . . .	16	26	35	25	2	2	19	8	13	„ „ coco, „	
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) . . . . .	98	171	127	56	49	13	81	32	13	Lard et huile de poisson.	
Wachs . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	Suif (graisse de bœuf ou de mouton fondue).	
Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath . . . . .	133	97	55	215	1	2	—	—		Cire.	
Glyzerin und Glyzerinlauge . . . . .	819	270	100	94	226	43	197	—		Stéarine, palmitine, paraffine, blanc de baleine.	
Lichte . . . . .	53	49	64	78	5	4	6	2	2	Glycérine et lessive de glycérine.	
Salzsäure . . . . .	2,780	4,718	10,446	6,636	79	13	60	15	10	Chandelles et bougies.	
Soda, rohe; auch kristallisierte . . . . .	564	1,570	1,319	824	22	12	41	8		Acide chlorhydrique.	
„ kalzinirte . . . . .	1,094	2,152	1,797	2,871	8	—	1	1		Soude, brute et cristallisée.	
Atznatron . . . . .	190	761	1,598	3,497	51	5	107	6		13	„ calcinée.
Pottasche . . . . .	311	411	354	182	—	13	1	13		10	„ caustique.









